

**Grundsätze zur Förderung von Projekten aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe
(Lottomittel) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 01.03.2025**

Das Lottospiel ist mit einem gesetzlich verankerten Beitrag zum Gemeinwohl im Land Brandenburg verbunden. Die Land Brandenburg Lotto GmbH führt 20 Prozent ihrer Einnahmen als Glücksspielabgabe an das Land Brandenburg ab. Mithilfe dieser sogenannten Lottomittel werden soziale, humanitäre, kulturelle und sportliche Maßnahmen sowie sonstige im besonderen öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Projekte gefördert, für die keine anderen Mittel im Landeshaushalt verfügbar sind und für die auch keine sonstigen Fördermöglichkeiten bestehen. Die Landesregierung verteilt die Lottomittel im Landeshaushalt auf die einzelnen Ministerien. Die Ministerien entscheiden wiederum eigenständig über die Vergabe dieser Gelder. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Lottomitteln besteht nicht.

Das Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport fördert mit Lottomitteln gemeinnützige Projekte, die den originären Politikfeldern des Ministeriums zuzuordnen sind nachfolgenden Grundsätzen:

1 Förderzweck

- 1.1 Gefördert werden können Projekte, die sozialen, kulturellen, mildtätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Land Brandenburg dienen und die der Verwirklichung und Förderung der bildungs-, schul-, jugend- und sportpolitischen Ziele des Ministeriums zu dienen geeignet sind. Eine solche Eignung ist insbesondere anzunehmen, wenn das jeweilige Projekt darauf ausgerichtet ist,
- das bürgerschaftliche Engagement zu verstärken oder
 - das Verständnis für die bildungs-, schul-, jugend- und sportpolitischen Ziele des Ministeriums in der breiten Öffentlichkeit erhöhen oder
 - zu konkreten Problemlösungen führen, die mit den übrigen politischen Steuerungs- und Fördermöglichkeiten nicht ebenso unkompliziert und schnell erreicht werden können, oder
 - eine überregionale Wirkung im Land auslösen können oder Modellcharakter haben.
- 1.2 Darüber hinaus werden insbesondere Projekte gefördert, die den folgenden thematischen Förderschwerpunkten entsprechen:
- Projekte zur Förderung demokratischer Strukturen und des friedlichen Zusammenlebens,
 - Projekte zur Förderung der kulturellen Jugendbildung,
 - Projekte zur Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - Projekte zur Förderung von Grundkompetenzen (Lesen/Schreiben/Rechnen).
- 1.3 Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten grundsätzlich uneingeschränkt.
- 1.4 Auf die Gewährung von Zuschüssen aus der Glücksspielabgabe besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Hat der Antragsteller seinen Sitz nicht im Land Brandenburg, muss in der Begründung zum Antrag bzw. in der Projektbeschreibung detailliert beschrieben werden, welchen Bezug das Projekt zum Land Brandenburg hat bzw. wie das Projekt den o.g. Förderzwecken des Landes Brandenburg dient.

2. Antragsstellung

- 2.1 Eine Zuwendung soll nur gewährt werden, wenn ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus der Glücksspielabgabe vorliegt.
- 2.2 Der Antrag sollte grundsätzlich drei Monate vor dem beabsichtigten Projektbeginn, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September eines Jahres eingereicht werden. Ausnahmen davon müssen begründet dargelegt werden.
- 2.3 Um ein Projekt zuwendungsrechtlich nicht zu gefährden, wird empfohlen, mit Antragstellung den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beinhaltet noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung.
- 2.4 Dem Antragsformular sollen insbesondere beigefügt werden:
- Unterlagen, die die Rechtsfähigkeit des Antragstellers bestätigen (soweit sich nicht bereits aus dem Gesetz oder sonstigen allgemein zugänglichen Informationen ergibt, dass eine solche gegeben ist; natürliche Einzelpersonen sind als Zuwendungsempfängerin oder – empfänger nicht geeignet),
 - Unterlagen, die die Gemeinnützigkeit des Projektes bzw. die Anerkennung der Antragstellenden als gemeinnützig bestätigen,
 - eine Projektbeschreibung, aus der diese Ziele, die Zielgruppe und die inhaltliche Konzeption des Vorhabens ersichtlich sind,
 - ein detaillierter, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan (Aufschlüsselung sämtlicher mit dem Zweck zusammenhängender Ausgaben und Einnahmen).
- 2.5 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen spätestens drei Monate vor Beginn des Projektes beim

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 21,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
oder per E-Mail an lottomittel@mbjs.brandenburg.de

eingereicht werden. Ab dem 01.10. eines Jahres können Anträge für das Folgejahr eingereicht werden.

3. Bewilligung

- 3.1 Grundsätzlich werden nur Zuwendungen gewährt, wenn:
- es sich um ein zeitlich begrenztes (in der Regel ein Kalenderjahr), in sich abgeschlossenes Projekt handelt (Abweichungen davon sind im Rahmen der thematischen Förderschwerpunkte gemäß Ziffer 1.2 möglich)
 - keine anderen Förder- oder Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
 - mit der Umsetzung des Projektes vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist (Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführungen)

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit lassen regelmäßig auf einen Maßnahmebeginn schließen).

- es sich nicht um eine wiederholte Förderung handelt
- der Verwaltungsaufwand – auch im Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfung – in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwendungshöhe steht.

3.2 Eine Zuwendung wird nicht erteilt, wenn

- die Gesamtfinanzierung des Projektes voraussichtlich nicht mit der Zuwendung gesichert ist oder
- bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger keine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint oder diese voraussichtlich nicht in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zweifel hieran können insbesondere dann bestehen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Verpflichtungen aus anderen Zuwendungsverfahren noch nicht oder unzureichend nachgekommen ist, insbesondere hinsichtlich der Vorlage von Verwendungsnachweisen.

4. Art, Höhe und Auszahlung / Abrechnung der Zuwendung

4.1 Eine Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

4.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Art des Vorhabens und wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Dabei sollen für die Förderung in der Regel folgende Höchstwerte

a) bei Körperschaften des öffentlichen Rechts: bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten,

b) bei gemeinnützigen freien Trägern: bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten gelten.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

4.3 Als förderfähig werden Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen. Dies können sein:

- Personalausgaben ausschließlich für befristet eingestellte Projektbeschäftigte
- Honorarausgaben (hier kann von den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport VV Honorare MBSJ vom 13. Oktober 2016 in einem Umfang von max. 10% abgewichen werden)
- Reisekosten (Reisekosten sind entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes förderfähig (BRKG)),
- Ausgaben für Versicherungen (wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend erforderlich sind)
- Verwaltungsausgaben von bis zu 5% der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben

- anteilige Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung ist (Für Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 2.000 Euro ist die Übernahme auf die Hälfte der Kosten des anzuschaffenden Gegenstandes begrenzt. Im Antrag ist zu erklären, wie die Gegenstände nach Abschluss der Maßnahme weiterverwendet werden sollen.)
- Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen bis zu einer max. Höhe von einem Drittel der Anschaffungskosten des Fahrzeugs.

4.4 Folgende Ausgaben werden nicht gefördert:

- Ausgaben, die nicht beantragt wurden (Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.)
- laufende Personal- und Sachausgaben (z.B. Miet- und Betriebskosten)
- Ausgaben, für Projekte zur Umsetzung von Maßnahmen für die öffentlichen Schulträger in eigener Verantwortung gemäß § 99 Brandenburgisches Schulgesetz zuständig sind

4.5 Sämtliche aus der Maßnahme/dem Projekt erzielten Einnahmen bzw. Erlöse sind in voller Höhe einzusetzen.

4.6 Zum Abschluss des geförderten Projektes hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Sachberichtes über Verlauf und Abschluss des Projektes vorzulegen.

4.7 Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass durch die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes durch das MBSJ hingewiesen wird.

4.8 Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über das jeweilige Förderprojekt (auch über die Höhe und der Anteil der Förderung) öffentlich – auch im Internetauftritt des Ministeriums – zu berichten.

Es soll grundsätzlich keine Förderung oder Auszahlung der Zuwendung erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger hiermit nicht einverstanden ist.

5. Einzelfallentscheidungen

5.1 Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet grundsätzlich der Minister. Hierbei kann durch Einzelfallentscheidung von den genannten Fördergrundsätzen abgewichen werden.

5.2 Durch die Staatskanzlei kann jederzeit gemäß § 23 LHO für die beantragte Zuwendung das erhebliche Landesinteresse festgestellt werden. In diesem Fall übernimmt das MBSJ die anteilige Förderung oder vollständige Förderung aus Lottomitteln.

6. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Koordinierung der Lottoförderungen liegt in der Abteilung 2, Referat 21.

7. Inkrafttreten

Die bisher geltende Verfügung für die Gewährung von Zuschüssen aus der Glücksspielabgabe (Lottomittel) vom 01.02.2018 wird durch diese Fördergrundsätze ersetzt und sie treten zum 01.03.2025 in Kraft.

Potsdam, 01.03.2025

Steffen Freiberg
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg